



Was darf ich in der Filmbildung?

Antworten auf häufig gestellte rechtliche Fragen zur Arbeit mit Filmen und anderen Medien in der Schule

Bearbeitungsstand: 12.04.2018

Bearbeiter des Textes: Philipp Kiersch, Institut für Medienrecht, Universität zu Köln

Die Antworten sollen zur Orientierung dienen, können aber keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen.



Allgemeines zum Urheberrecht

1. Was ist die allgemeine Regelungstechnik des Urheberrechts?

Das UrhG gewährt den Rechteinhabern die Möglichkeit, eine Verwertung ([§ 15 UrhG](#)), also bestimmte Nutzungen der Werke zu verbieten und von der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen. Von diesem Verbotsrecht gewährt das Urheberrecht wiederum Ausnahmen (sog. Schranken des Urheberrechts), die eine vergütungsfreie Nutzung trotz Urheberschutz erlauben. Wenn im Folgenden also von einem „Dürfen“ der Nutzung die Rede ist, bezieht sich das auf eine zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung.

2. Gibt es Medien, die nicht vom Urheberrecht geschützt sind?

Alle im Schulalltag eingesetzten Medien, seien es Bilder, Filme, Musikstücke oder Texte, können grundsätzlich dem Urheberrecht unterfallen, wie [§ 2 UrhG](#) zeigt. Zwar werden nur Werke geschützt, die eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht haben. So ist z.B. ein alltäglicher Anwaltsschriftsatz im Wesentlichen eine Wiederholung allgemeiner juristischer Formulierungsmuster und oft nicht individuell genug für den notwendigen Grad an Schöpfungshöhe. Da die Anforderungen hieran in der Praxis aber nicht hoch sind und zudem auch sog. Leistungsschutzrechte (z.B. [§ 72 UrhG](#)) existieren, sollten Sie immer unterstellen, dass ein von Ihnen genutztes Medium zumindest grundsätzlich dem Urheberrecht unterfällt.

3. Ich möchte historische Filme oder andere Werke, die schon sehr alt sind, kopieren. Bis wann gilt das Urheberrecht denn eigentlich?

Ein Werk wird bis zu 70 Jahre nach Tod seines Schöpfers geschützt, siehe [§ 64 UrhG](#). Leistungsschutzrechte (z.B. [§ 72 UrhG](#)) bestehen typischerweise bis 50 Jahre nach Schaffung. Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

Immer beachtet werden muss, dass, auch wenn ein Werk gemeinfrei geworden ist, einer Verwertung Leistungsschutzrechte entgegenstehen können. Dies gilt insbesondere für Musik-CDs, an denen Interpretenrechte ([§ 72 UrhG](#)) oder Tonträgerhersteller-Rechte ([§ 85 UrhG](#)) bestehen können. Diese Rechte erlöschen 50 Jahre nach Erscheinen/Veröffentlichung des Tonträgers.

4. Haften ich selbst für eventuelle Rechtsverletzungen z.B. bei Verstoß gegen das Urheberrecht?

Für fahrlässige Rechtsverletzungen durch Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihrer Tätigkeit haftet nur das Land als Dienstherr ([Art. 34 GG](#)). Die einschlägigen Strafvorschriften (z.B. [§ 106 UrhG](#)) können ebenfalls nur bei Vorsatz geahndet werden. Die Bußgeldvorschriften des Jugendschutzrechts ([§ 28 JuSchG](#)) können allerdings auch fahrlässig verwirklicht werden.

Rezeption von (Film-)medien in der Schule

5. Darf ich im Unterricht Spielfilme zeigen?

Das ist zulässig, wenn die Filme sich im Verleih eines kommunalen oder kirchlichen Medienzentrums befinden und den Hinweis tragen, dass sie für Zwecke nichtgewerblicher Bildungsarbeit öffentlich vorgeführt werden dürfen. Ebenfalls bedenkenlos gezeigt werden dürfen Spielfilme, die über [EDMOND-NRW](#), den gemeinsamen Online-Dienst der nordrhein-westfälischen Medienzentren, für Schulen zum Download verfügbar sind. Eine Auswahl von Filmen, die über sog. Landeslizenzen NRW-weit online verfügbar sind, bietet das Label [Ausgezeichnet!](#) von FILM+SCHULE NRW.

6. Darf ich privat erworbene Spielfilme im Unterricht einsetzen?

Nach überwiegender Rechtsauffassung ist der Unterricht im Klassenverband von Schulen nicht öffentlich, mit der Filmvorführung wird dort also nicht in ein Verbotsrecht des Urhebers (nach [§§ 15, 19 Abs. 4 UrhG](#)) eingegriffen. Soweit Filmkopien legal privat erworben wurden, darf eine Lehrkraft sie deshalb im Klassenunterricht zeigen. Gleiches gilt auch für den Einsatz im Kursunterricht. Sobald aber Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen oder Kursen anwesend sind, ist eine Präsentation von ganzen Filmen, für die nicht ausdrücklich eine Vorführlizenz vorliegt, nicht gestattet; dasselbe gilt bei Schulfesten oder anderen öffentlichen Schulveranstaltungen.

Im Übrigen wurde bis heute kein höchstrichterliches Urteil zu dieser Frage gefällt, so dass die Rechtslage umstritten bleibt. Beachten Sie zudem, dass Sie für die Vorführung im Unterricht keine Kopie anfertigen dürfen (etwa Kopie von einer privaten Festplatte auf einen USB-Stick zur Mitnahme in die Schule). Dies ist nur im Rahmen des [§ 60a UrhG](#) erlaubt (vgl. Frage 11). In Kursen der Erwachsenenbildung, die meistens nur kurze Zeit dauern, so dass keine persönliche Verbindungen unter den Kursteilnehmern entstehen wie in einem Klassenverband, geht man allerdings von einer öffentlichen Veranstaltung aus.

7. Darf ich Spielfilme, die beispielsweise auf YouTube oder anderen Internetplattformen zu finden sind, im Unterricht einsetzen?

Die Vorführung eines Filmes im Streaming-Verfahren (etwa durch Anschluss eines Laptops an einen Beamer) ist öffentliche Wiedergabe, wenn die Teilnehmer nicht persönlich untereinander verbunden sind (vgl. Frage 6). Zu beachten ist allerdings, dass der für diese Norm relevante Öffentlichkeitsbegriff europarechtlich harmonisiert und damit letztlich vom [EuGH](#) zu bestimmen ist. Möglicherweise wird sich hier in Zukunft also ein anderes Verständnis von Öffentlichkeit als bei der Filmvorführung von einem Abspielmedium entwickeln. Beachtet werden muss auch, dass nach der neuesten EuGH-Rechtsprechung (GRUR 2017, 610) eine Vorführung (bzw. Vervielfältigung im Arbeitsspeicher) nur dann gestattet ist, wenn das gezeigte Material nicht offensichtlich unbefugt im Internet veröffentlicht wurde. Das gilt für Plattformen wie *kinox.to*, kann aber auch für Spielfilme auf YouTube angenommen werden, weil bei vollständigen Filmen oder Musikalben meist nicht anzunehmen ist, dass diese mit Erlaubnis der Rechteinhaber hochgeladen wurden.

- 8. Wir haben keine DVD-Spieler oder keinen Internetzugang in manchen Räumen. Darf ich Spielfilme oder YouTube-Videos zur Vorführung dort auf meinem Laptop oder einer Festplatte abspeichern?**

Eine solche Vervielfältigung durch Lehrkräfte ist keine Privatkopie nach [§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG](#), da sie einerseits mittelbaren Erwerbszwecken (Dienstnutzung) dient, andererseits eben gerade nicht allein für die private oder sonstige eigene Nutzung angefertigt wird. Solche Vervielfältigungshandlungen sind aber im Rahmen des [§ 60a UrhG](#) möglich (vgl. Frage 11).

- 9. Darf ich meine Schülerinnen und Schüler dazu anhalten, über ihre selbst mitgebrachten Geräte jeder für sich Filme im Streamingverfahren abzurufen?**

In einem solchen Fall machen Sie selbst nichts öffentlich wahrnehmbar, da die Schülerinnen und Schüler alle selbst die Inhalte abrufen. Beachten Sie jedoch, dass Sie auch hier nicht dazu anleiten dürfen, ein offensichtlich rechtswidrig veröffentlichtes Video (vgl. Frage 7) anzuschauen.

- 10. Darf ich Spielfilme, die ich in einer Bibliothek ausgeliehen habe, im Unterricht einsetzen?**

Bibliotheken und Videotheken erwerben in der Regel keine öffentlichen Vorführlizenzen für ihre Verleihmedien. Deshalb dürfen Spielfilme aus Bibliotheken ausschließlich im geschlossenen Klassen- oder Kursunterricht gezeigt werden; es gelten die Aussagen zu Frage 6.

- 11. Darf ich Ausschnitte von Spielfilmen zeigen, für die ich keine Vorführlizenz besitze?**

Soweit Sie das zwar außerhalb des Klassen- oder Kursverbandes, aber innerhalb einer Lehrveranstaltung tun, erlaubt [§ 60a UrhG](#) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von bis zu 15 % eines Werkes oder von kurzen Videos als Ganzes. Für weitergehende Nutzungen oder sonstige Vorführungen (etwa Veranstaltung des Schulfördervereins) bedarf es einer entsprechenden Lizenz. Das Zitatrecht des [§ 51 UrhG](#) hilft Ihnen bei einer reinen Vorführung nicht, da es zum Beleg einer konkreten Aussage und nicht etwa nur zu „Dekorationszwecken“ verwendet werden darf.

- 12. Darf ich Spielfilme kopieren und meinen Schülern zur Verfügung stellen?**

Sie dürfen wiederum nach [§ 60a UrhG](#) (vgl. Frage 11) für den Unterrichtsgebrauch bis zu 15 % eines Werkes oder kurze Videos als Ganzes kopieren und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen, etwa durch Hochladen in einen nur den Schülerinnen und Schülern zugänglichen Webordner. Beachten Sie aber, dass die Norm nicht das Umgehen von Kopierschutzmechanismen (z.B. Blu-Ray) erlaubt, [§ 95a UrhG](#). Nicht erlaubt ist im Schulgebrauch zudem die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist ([§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG](#)).

13. Darf ich Spielfilme in schulische Lernplattformen einstellen?

Die über [EDMOND NRW](#) verfügbaren Filme dürfen in schulischen Lernplattformen gespeichert und für einen geschlossenen Nutzerkreis von Lernenden und Lehrenden abrufbar gemacht werden. Für sonstige Filme und Medien gilt wiederum die quantitative Beschränkung des [§ 60a UrhG](#). Der Zugriff darf zudem immer nur für einzelne Schulklassen möglich sein und muss konkret der Veranschaulichung des Unterrichts dienen. Nicht zulässig ist es nach § 60a, Filme (Ausschnitte) in eine schulweit zugängliche Lernplattform einzustellen.

14. Welche Bestimmungen des Jugendschutzes gelten für die Filmvorführung in der Schule?

Grundsätzlich sollten Sie darauf achten, dass alle Zuschauerinnen und Zuschauer bei einer schulischen Filmvorführung das Alter einer auf dem genutzten Bildträger angebrachten Alterskennzeichnung erreicht haben. Das gilt auf jeden Fall für alle Vorführungen außerhalb des Klassenverbandes, empfiehlt sich aufgrund der Schutzpflicht der Schule aber auch bei Filmvorführungen in der Schulklasse, bei denen das JuSchG nicht gilt (weil die Vorführung nicht öffentlich ist). Für die Teilnahme jüngerer Schülerinnen und Schüler ist demnach eine Einwilligung der Eltern oder sonstigen personensorgeberechtigten Personen erforderlich.

Keinesfalls genutzt werden dürfen indizierte Medien. Bildträger ohne Alterskennzeichnung (etwa Importe aus dem Ausland) sind zu behandeln wie Medien, die nur ab 18 Jahren freigegeben sind (vgl. [§ 12 Abs. 1 JuSchG](#)). Für die Vorführung von Online-Videos gilt, dass Sie Videos nicht zeigen dürfen, welche die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen einer bestimmten Altersstufe zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können, § 5 JMStV.

15. Welche Regelungen gelten für den Filmeinsatz im Rahmen von Lehrerfortbildungen?

Alle unter Frage 5 beschriebenen Filme aus Medienzentren und [EDMOND NRW](#) dürfen im Rahmen von Fortbildungen legal eingesetzt werden. Die Vorführung anderer, etwa privat erworbener Filme (siehe Frage 6), ist hingegen dort nicht pauschal gestattet, weil von einem öffentlichen Teilnehmerkreis auszugehen ist. Auch für die Lehrerfortbildung und -ausbildung erlaubt [§ 60a UrhG](#) (vgl. Frage 11) eine ausschnittsweise Nutzung, solange die Fortbildung an einer Einrichtung der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung stattfindet.

Produktion und Bearbeitung von (Film-)medien

16. Darf ich Spielfilme bearbeiten oder von meinen Schülerinnen und Schülern im Unterricht bearbeiten lassen, z.B. Einstellungen neu zusammenschneiden?

Solange der bearbeitete Film nicht veröffentlicht, also etwa außerhalb der Schulklasse gezeigt werden soll, ist die Bearbeitung erlaubt, [§ 23 S. 1 UrhG](#). Dies gilt für Bearbeitungen durch Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler. Eine Bearbeitung ist dann durch den Bearbeiter uneingeschränkt nutzbar, wenn es sich um eine sog. freie Benutzung nach [§ 24 UrhG](#) handelt, wofür ein ausreichender „innerer Abstand“ zwischen dem bearbeiteten und neu geschaffenen Werk vorliegen muss. Dieser liegt vor, wenn das Ältere in dem neuen Werk nur noch schwach und in urheberrechtlich nicht mehr relevanter Weise durchschimmert. Es handelt sich hierbei jedoch um eine im Schulalltag nur schwer generell und rechtssicher zu beantwortende Frage. Bei Parodien oder anderer satirischer Verwertung werden geringere Anforderungen gestellt, was den „inneren Abstand“ betrifft. Im Übrigen ist das Vorliegen einer freien Benutzung restriktiv zu behandeln.

Für EDMOND-Filme ist die Anfertigung von Kopien Dateien ausdrücklich erlaubt. Für andere Filme gilt Folgendes: Sofern die Schülerinnen und Schüler einen Film selbst erwerben und dann zur digitalen Bearbeitung vervielfältigen, ist dies als Privatkopie nach [§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG](#) zulässig. Die Überlassung von sonstigen Medien für die Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler ist sonst nur im Rahmen des [§ 60a UrhG](#) möglich.

17. Gelten Besonderheiten, wenn Schülerinnen, Schüler oder andere Personen in unseren Video- oder Fotoprojekten abgebildet werden?

Zur urheberrechtlichen Problematik kommen hier noch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, insbesondere das in [§ 22 KUG](#) ff. normierte Recht am eigenen Bild. Dieses setzt der öffentlichen Verbreitung der Bildnisse von Personen Grenzen. Sofern keine der in [§ 23 KUG](#) genannten Ausnahmen (z.B. Personen der Zeitgeschichte) vorliegt, ist die Verbreitung ohne Einwilligung unzulässig. Geht es um Abbildungen größerer Menschenmengen, werden häufig die Ausnahmen der [§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 KUG](#) einschlägig sein (Personen als bloßes Beiwerk z.B. bei Fotografie einer Landschaft, Personen auf Versammlungen).

18. Kann ich mir Nutzungsrechte oder persönlichkeitsrechtliche Einwilligungen präventiv und allgemein von meinen Schülerinnen und Schülern einräumen lassen?

Angesichts der Einwilligungserfordernisse mancher beabsichtigter Nutzungen (vgl. Fragen 21 und 17) scheint es verlockend, den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schuljahres eine Art „Generaleinwilligung“ in schulische Filmprojekte vorzulegen. Auf derartige Blankett-Vereinbarungen ist jedoch kein Verlass, sodass hiervon abzuraten ist. Das Urheberrecht ermöglicht solche Rechteeinräumungen nur zu konkret angegebenen Zwecken, nicht aber in allgemeiner Form; auch die Nutzung von Bildrechten erfordert spezifische Einwilligungen.

19. Bin ich auf der sicheren Seite, wenn ich „freie“ Inhalte für Medienproduktionen nutze (etwa Creative Commons)?

Mittlerweile werden eine Vielzahl von Werken wie Fotos angeboten, die aufgrund spezieller Lizenzbedingungen kostenfrei in großem Umfang genutzt werden dürfen. Die Verwendung solcher Werke, etwa zur Dekoration der Schulhomepage oder zur Nutzung in der eigenen Medienarbeit, liegt deshalb nahe. Die jeweils angegebenen Lizenzbedingungen sind aber strikt einzuhalten! Insbesondere das Unterlassen einer Namensnennung des Urhebers, meistens gewünscht, ist hier eine beliebte „Haftungsfall“.

20. Ich möchte von mir privat erworbene Software nutzen, um Filme für den Unterrichtsgebrauch oder zur Veröffentlichung herzustellen. Darf ich das?

Das ist zulässig, wenn die Dienst- oder kommerzielle Nutzung von den Lizenzbestimmungen der Software gedeckt sind. Ist die Software nur für den privaten Gebrauch lizenziert, ist umstritten, ob eine abredewidrige Nutzung (neben dem Vertragsverstoß) eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Das von Ihnen erstellte Werk (z.B. ein Video) wird aber durch eine rechtswidrige Nutzung der zur Erstellung genutzten Software nicht „infiziert“, kann also von Ihnen frei verwendet werden. Sofern Sie mit der Software bereitgestellte Vorlagen genutzt haben (z.B. Grafikdesigns des Programms), müssen Sie diese Elemente allerdings wie jedes andere fremde Werk behandeln und darauf achten, ob eine Schrankenbestimmung zu Ihren Gunsten greift.

21. Was gilt, wenn ich von Schülerinnen und Schülern erstellte Werke wie Kurzfilme der Öffentlichkeit z.B. auf der Schulhomepage oder bei einem Elternabend präsentieren möchte?

Sofern die Schüler für ihre Produktionen auf fremdes Material zurückgreifen (z.B. Einbindung von Musikstücken oder Grafiken in Videos), sind die hierfür erforderlichen Vervielfältigungen als Privatkopie durch [§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG](#) gedeckt (vgl. schon Frage 13). Damit die unter Nutzung fremden Materials entstandenen Werke der Schülerinnen und Schüler öffentlich verwertet werden dürfen, muss die Nutzung durch andere Schranken des Urheberrechts gedeckt sein. Hier kann wiederum die freie Benutzung nach [§ 24 UrhG](#) greifen. Für nicht-kommerzielle Vorführungen in der Schule kann [§ 52 UrhG](#) eine taugliche Schranke darstellen, die Norm gilt jedoch nicht für die Vorführung von Filmwerken ([§ 53 Abs. 3 UrhG](#)). In vielen Fällen kann jedoch [§ 60a UrhG](#) herangezogen werden, der die Nutzung von bis zu 15 % eines anderen Werkes oder von Werken geringen Umfangs auch für Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung erlaubt. Auch die Zitatschranke des [§ 51 UrhG](#) kann die Einbindung und Nutzung fremder Werke (oder von Teilen davon) decken, erforderlich ist aber immer die Verwendung zum Beleg einer konkreten Aussage und nicht etwa nur zu „Dekorationszwecken“.

Zu beachten ist zudem, dass auch den Schülerinnen und Schülern selbst an den von ihnen geschaffenen Werken Urheberrechte zustehen. Für eine Nutzung außerhalb des Klassenverbands sollten Sie sich daher von Ihren Schülerinnen und Schülern (bei Minderjährigen: deren gesetzlicher Vertreter) für die genau beschriebene angedachte Nutzung einfache Nutzungsrechte einräumen lassen.